

**Bemerk.** Unterm 18. Juni 1665 (B. 1. h.) ist eine, weiterhin landständisch bewilligte Hausstätte-Schätzung ausgeschriben resp. deren Erhebung, nach den folgenden, den früher (ad Nr. 120 d. S.) angezeigten Anschlägen analogen, Sätzen befohlen worden:

Ein Thumbherr so Curiam hat	2	Rt.	18	ß.	8	pf.	
Abbatissa eines freiweltlichen Stifts	2	—	18	—	8	—	
Äbliche Canonissa so ein Haus hat	1	—	9	—	4	—	
Jeder Canonicus Colleg. Eccl. d. Pauli et St. Mauriti	2	—	—	—	—	—	
Ander Canonici jeder	1	—	—	—	—	—	
Jeder Pastor	1	—	9	—	4	—	
Jeder Vicarius	—	—	18	—	4	—	
Jedes Closter und Compthuri	4	—	—	—	—	—	
Jedes adelich u. unter diesem Anschlag gehöriges Haus	2	—	18	—	8	—	
Jedes Haus woraus zwei Pflüge zum Acker geführt werden	3	—	—	—	—	—	
Jedes Haus woraus ein Pflug gehet, warunter Dreilinge und halbe Erbe, auch Rötter und Andere in Stadt, Wigbolden, Flecken und Dörffern, welche ein Pflug haben, mitbegriffen	2	—	—	—	—	—	
In den Städten, Wigbolden, Flecken und Dörffern, von einem Haus so ganzen Dienst thut	1	—	14	—	—	—	
Ein halbes Haus in Städten, Wigbolden, Flecken und Dörffern	—	—	21	—	—	—	
Ein Rötter und andere welche keine ganze Pflug halten	1	—	7	—	—	—	
Ein Rötter	—	—	21	—	—	—	
Ein Brinckfiser	—	—	14	—	—	—	
Ein jeder Einwohner in einem Gadumb, Bachhaus, Spicker, aufft Cammern oder sonsten	—	—	7	—	—	—	

Conf. auch die Verordn. v. 25. Febr. 1665, Nr. 149 d. S.

146. Münster den 20. Juli 1663. (E. 1. b. Bettel.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Steinerung der, bis zur Ueberlast gesteigerten Bettelci durch fremde Leprosen und Zigeuner, sowie durch

in- und ausländische arbeitsfähige Müßiggänger, wird deren Duldung in den stiftischen Amtsbezirken verboten; und sollen alle, durch gültige Scheine als Türkengefangene und wirklich Verunglückte sich ausweihende Ausländer, im Betretungsfalle auf dem kürzesten Wege an die landesherrliche Hofkanzlei instradirt werden, um nach Befinden mit Bettelpatenten auf gewisse Frist versehen, oder bei obwaltendem Betrug in das Spinn- und Zucht-Haus gebracht zu werden. Die Verpflegung der inländischen, in den vorhandenen Hospitälern und Armenhäusern nicht unterzubringenden, arbeitsunfähigen Armen, soll durch die ihnen zu gestattende Einsammlung milder Gaben in den Kirchspielen besorgt, starke und junge Bettler aber, unter Androhung der Spinnhaus-Strafe, angewiesen werden, bei einem bezeichneten Manufakturisten zu Münster, sich zur Uebernahme von Spinnerei-Arbeit anzumelden.

147. Münster den 7. März 1664. (E. 1. b. Metall-Ausfuhr.)

Fürstlich münster'sche Geheim- u. Hof-Räthe.

In landesherrlichem Auftrage, wird die Ausfuhr von Kupfer, Zinn, Blei und Glockenspeiß-Metallen bei Confiskationsstrafe verboten, auch die Einfuhr dieser Metalle nur nach Erlangung landesherrlicher Spezial-Bewilligung erlaubt, und werden die Verkäufer solcher Gegenstände, an einen bezeichneten Kupferschlägermeister zu Münster verwiesen.

148. Münster den 28. Juli 1664. (C. b. Pest-Seuche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Verhütung einer Einschleppung der in den Nachbarlanden, besonders aber zu Amsterdam, herrschenden Pest-Seuche, werden sämtliche Beamten angewiesen, auf allen Wegen, Pässen und Straßen fleißige Wache zu halten, damit keine mit und ohne Güter aus jenen inficirten Gegenden kommende Reisende ins stiftische Gebiet gelassen werden, wenn sie nicht ein amtliches Zeugniß produciren, daß sie sich während 14 Tagen an gesunden Orten aufgehalten haben.